
Motion Harry Lütolf, Wohlen, vom 21. September 1999 betreffend Schaffung eines kantonalen Ausgleichsfonds im Bereich der Energieversorgung

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit vom Kanton ein Ausgleichsfonds errichtet werden kann, welcher die öffentlichen Unternehmungen der Energieversorgung finanziell entlastet, die überproportional elektrische Energie von unabhängigen Produzenten übernehmen müssen.

Begründung:

Zu Beginn dieses Jahres ist bekanntlich das Eidgenössische Energiegesetz (EnG; SR 730.0) vom 26. Juni 1998 in Kraft getreten. Das Energiegesetz enthält unter anderem Leitlinien und Vorschriften zur Sicherung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Unternehmungen der öffentlichen Energieversorgung unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet sind, die Überschussenergie von unabhängigen Produzenten zu übernehmen. In Art. 7 EnG, in dem diese Abnahmepflicht festgehalten ist, wird auch die Vergütung der Energieabgabe geregelt. Auf dieser Basis sind die Anschlussbedingungen zwischen den Eigenproduzenten und den öffentlichen Energieversorgungsunternehmen vertraglich zu regeln. Mit dieser Bestimmung soll die vergleichsweise schwächere Position der Eigenerzeuger gestärkt und damit die Eigenproduktion gefördert werden (vgl. Botschaft zum Energiegesetz vom 21. August 1996; BBI 1996 IV 1005, 1093). Als öffentliche Energieversorgungsunternehmen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 EnG gelten im Übrigen alle privat- oder öffentlichrechtlich organisierten Unternehmen mit einem öffentlichen Energieversorgungsauftrag (vgl. BBI 1996 IV 1005, 1095).

Das Gesetz unterscheidet nun 3 verschiedene Fälle, wie die Vergütung der Energieabgabe geschehen soll: Der 1. Fall betrifft die Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen (Art. 7 Abs. 2 EnG). Nach dem Willen des Parlaments soll der Preis für die Einspeisung ins regionale Netz so festgesetzt werden, dass der Betreiber des regionalen Netzes den Strom aus Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen (WKKA) genau zum gleichen Preis übernimmt, zu welchem er den Strom aus dem übergeordneten Netz übernimmt (marktkonformer Bezugspreis). Das würde heissen, dass der lokale oder regionale Netzbetreiber zurzeit - je nach Region - zwischen 10 und 12 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) der WKKA zu entrichten hätte (vgl. Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, StR 1997, Seite 956). Der 2. Fall betrifft den Strom aus erneuerbaren Energien (Art. 7 Abs. 3 EnG). Hier ist - nicht zuletzt aus umweltpolitischen Überlegungen - ein noch höherer Preis zu entrichten: Es kann von rund 16 Rappen pro kWh ausgegangen werden. Schliesslich betrifft der 3. Fall bestimmte Wasserkraftwerke (Art. 7 Abs. 4 EnG), bei denen die gleiche Vergütung verlangt werden kann, wie im 2. Fall (vgl. auch einen diesbezüglichen Bundesgerichtsentscheid vom 22. Mai 1996). Die Kantone können hier aber in Einzelfällen Reduktionen des Strompreises vornehmen.

Insgesamt liegt der Strompreis von WKKA, von Solar- und Windanlagen sowie von Kleinwasserkraftwerken deutlich über dem Markt- oder gar dem Spotmarktpreis von zurzeit 6-7 Rappen pro kWh bzw. 2-3 Rappen pro kWh. Die Unternehmungen der öffentlichen Energieversorgung und speziell die lokalen und regionalen Netzbetreiber sind aufgrund der Stromabnahmepflicht gezwungen, den teureren Strom der unabhängigen Produzenten zu übernehmen. Befinden sich viele unabhängige Produzenten der beschriebenen Art im Versorgungsgebiet des lokalen bzw. regionalen Netzbetreibers, so wird dieser unverhältnismässig belastet. Die höheren Preise müssten schliesslich auch an den Endverbraucher weitergegeben werden.

Der Bundesgesetzgeber hat diese Gefahr erkannt und mit Art. 7 Abs. 7 EnG einen Ausgleichsmechanismus im Gesetz verankert (vgl. dazu das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung, NR 1997, Seite 932 und StR 1997, Seite 961). Diese Bestimmung gibt den Kantonen die Möglichkeit, einen Ausgleichsfonds zugunsten jener kleinen Verteilerwerke einzurichten, die überproportional Strom von unabhängigen Produzenten übernehmen müssen. Der Fonds soll nach dem Gesetz von allen Unternehmungen gespiesen werden, welche im betreffenden Kanton elektrische Energie produzieren, übertragen oder verteilen.

Dass ein Problem der beschriebenen Art in unserem Kanton tatsächlich existiert, hat in jüngster Vergangenheit ein Fall in der Gemeinde Rapperswil gezeigt. Diese wäre bekanntlich durch das Energiegesetz verpflichtet gewesen, einem noch im Bau befindlichen Holzkraftwerk (WKKA) einen Strompreis zu bezahlen, der über dem Marktpreis liegen würde. Das Aargauische Elektrizitätswerk (AEW) als übergeordnetes Versorgungsunternehmen ist offenbar auf freiwilliger Basis der lokalen Netzbetreiberin entgegengekommen (vgl. dazu den Bericht in der Aargauer Zeitung vom 9. September 1999). Das Engagement des AEW ist jedoch zeitlich befristet. Darüber hinaus werden in Zukunft im "Wasserkanton" noch weitere unabhängige Produzenten auf den Markt gelangen, welche die jeweiligen lokalen Elektrizitätswerke mit teurem Strom beliefern. Das Bedürfnis für einen kantonalen Ausgleichsfonds ist folglich ausgewiesen.

Mitunterzeichnet von 4 Ratsmitgliedern